

Statuten

I. Sitz, Name und Zweck des Verbandes

- § 1. Unter dem Namen „Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (Association suisse de sociétés holding et financières)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB. Die Normen des Zivilgesetzbuches über Vereine sind auf diesen Verband anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statuarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden.
Der Verband hat seinen Sitz in Basel.
- § 2. Der Zweck des Verbandes besteht unter Ausschluss jeglicher geschäftlichen Tätigkeit in der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Recht der ihm angeschlossenen schweizerischen Holding- und Finanzgesellschaften sowie anderer Institutionen.
- § 3. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen durch Herstellung näherer Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern. Er unterhält ein ständiges Sekretariat und kann auch eine Ausgleichskasse im Sinne von Art. 53 ff des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung vom 20. Dezember 1946 errichten.

II. Mitglieder, Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen

- § 4. Die Mitgliedschaft des Verbandes wird nach Anmeldung beim Sekretariat durch Beschluss des Vorstandes erworben.
Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Holdinggesellschaften
 - b) Finanzgesellschaften
 - c) Kreditinstitute
 - d) Treuhand- und Revisionsgesellschaften
 - e) Stiftungen und Vereine
 - f) Pensionskassen und andere Fürsorgeeinrichtungen
 - g) Ausnahmsweise auch andere Institutionen, Gesellschaften, Firmen oder Einzelpersonen¹.
- § 5. Die Mitgliedschaft des Verbandes geht verloren durch:
- a) Erklärung des Austrittes
 - b) Ausschluss aus dem Verbands.
- Der Austritt kann nur auf Jahresende und unter vorheriger vierteljährlicher Kündigung erfolgen.
Zuständig für den Ausschluss, der ohne Angabe eines Grundes erfolgen kann, ist der Vorstand.
- § 6. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, vom Sekretariat Auskünfte über alle Fragen zu verlangen, welche mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Verbandes.

¹ Beschluss der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991

- § 7. Die Mittel, deren der Verband zur Durchführung seiner Aufgabe bedarf, werden aufgebracht:²
- a) durch ein einmaliges Eintrittsgeld von CHF 50.00
 - b) durch einen Jahresbeitrag von CHF 80.00 für Mitglieder ohne Personal
 - c) durch einen Jahresbeitrag von CHF 150.00 für Mitglieder mit Personal
 - d) durch freiwillige Zuwendungen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Mitgliederbeitrag angemessen herabzusetzen.

III. Organe des Verbandes

Die Generalversammlung

- § 8. Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Sekretariat.
- § 9. Die ordentlichen Generalversammlungen finden einmal jährlich, ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 30 Mitgliedern statt. Art. 64, Abs. 3, des ZGB bleibt vorbehalten.
- § 10. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen mindestens 7 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt.
- § 11. Die Geschäftsordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand erlassen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes, in seiner Vertretung der Vizepräsident.
- § 12. Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für jeweils vier Jahre
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten, über Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- § 13. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch offenes Handmehr oder durch Stimmzettel. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder der Versammlung dies verlangen.
- § 14. Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung eine Stimme zu. Das Mitglied kann das Stimmrecht entweder selbst oder bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch eine Drittperson ausüben.

² Beschluss der Generalversammlung vom 5.4.2006

- § 15. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand

- § 16. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung alle vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.
- § 17. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- § 18. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig oder wünschenswert sind. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest.
Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.
Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche die verbindliche Unterschrift führen. Er setzt die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis fest. Über seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Generalversammlung Bericht.

Das Sekretariat

- § 19. Der Vorstand bezeichnet das Sekretariat des Verbandes und setzt seine Obliegenheiten fest.

IV. Geschäftsjahr

- § 20. Das Geschäftsjahr des Verbandes geht jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. Liquidation

- § 21. Im Falle der Liquidation des Verbandes soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung der Interessen der schweizerischen Holding- und Finanzgesellschaften betreffen.

15. August 1947
7. November 1988 (§7 Buchstabe a und b)
18. Dezember 1991 (§4 Buchstabe g)
5. April 2006 (§ 7)